

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Die nachstehenden AGB's gelten für all unsere Dienstleistungen. Sie werden mit Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags Bestandteil dieses Vertrags und vom Entleiher ausdrücklich anerkannt. Eventuell abweichenden Bedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Der Verleiher besitzt eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG, die vom Landesarbeitsamt Baden-Württemberg zum 31.03.1991 erteilt wurde.
3. Vertragliche Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern des Verleihers und dem Entleiher werden durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht begründet. Art und Umfang der auszuübenden Arbeiten sowie die Modalitäten des Arbeitseinsatzes (Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, Arbeitsort, etc.) sind daher ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren. Der Entleiher ist allerdings berechtigt, den überlassenen Mitarbeiter nur mit Arbeiten zu betrauen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt sind.
4. Der Entleiher ist berechtigt, auch während der Ausführung des Auftrags den überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen zu ersetzen.
5. Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Tages des Einsatzes des Mitarbeiters fest, dass der Mitarbeiter nicht für den vertraglich vorgesehenen Aufgabenbereich geeignet ist, so hat er dies dem Verleiher unverzüglich unter entsprechender Glaubhaftmachung anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Beanstandung kann er beanspruchen, dass der Arbeitnehmer vom Verleiher ausgetauscht wird. Bei berechtigten Beanstandungen werden die ersten, maximal vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
6. Darüber hinaus ist die Zeitarbeit Clahsen GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen Gründen an den Entleiher überlassenen Leiharbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeitnehmer einzusetzen. Zeitarbeit Clahsen GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen durch Krankheit oder aus anderem Grund bei dem Entleiher ausfallenden Leiharbeitnehmer durch einen anderen Leiharbeitnehmer, der die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
7. Im Übrigen sind Reklamationen spätestens innerhalb einer Woche seit Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen ausgeschlossen. Soweit nicht gesetzlich zwingend eine weitergehende Haftung gilt, ist die Haftung des Verleihers im Falle von Reklamationen auf einen Nacherfüllungsanspruch beschränkt.
8. Die Haftung des Verleihers für durch die überlassenen Mitarbeiter verursachte Schäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. In diesem Falle ist die Ersatzpflicht auf die typischen vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für Vermögensfolgeschäden wird ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch für etwaige Ansprüche des Entleihers gegenüber den überlassenen Mitarbeitern. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Schäden an Leib und Leben.
9. Der Entleiher hat die für seinen Betrieb geltenden öffentlichrechtlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften auch gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter zu beachten und diese seinerseits über die am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen.
10. Bei einem Arbeitsunfall oder bei Nichterscheinen eines Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu informieren. Im Falle eines Arbeitsunfalls ist dieser unverzüglich der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft anzuzeigen.
11. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Krankheiten, Unfall, Katastrophen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Zeitarbeit Clahsen GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich die Zeitarbeit Clahsen GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen und ggf. den erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Gefahrtragung liegt beim Kunden. Schadensersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen.
12. Die Mitarbeiter des Verleihers sind nicht zum Inkasso oder zu sonstigen Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Verleiher berechtigt.
13. Die überlassenen Mitarbeiter sind verpflichtet, wöchentlich einen Arbeitsnachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen Vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen.
14. Rechnungen werden nach Maßgabe der unterschriebenen Arbeitsnachweise erstellt. Sie sind sofort mit Zugang fällig und ohne jeglichen Abzug zu begleichen. 30 Tage nach Zugang der Rechnung ist der Verleiher berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
15. Überstunden werden mit einem Zuschlag von 25 % zum Basishonorar berechnet. Überstunden sind solche Stunden, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird ein gesonderter Verrechnungssatz berechnet, der im Einzelfall mit uns abgestimmt wird, jedoch ebenfalls mindestens 20 % über dem Basishonorar liegt.
16. Der Kunde verpflichtet sich, bei Übernahme eines Zeitarbeit Clahsen Mitarbeiters in sein oder in ein verbundenes Unternehmen innerhalb des

1. Monate	3	Bruttomonatsgehälter
2. Monate	2,5	Bruttomonatsgehälter
3. Monate	2	Bruttomonatsgehälter
4. Monate	1,5	Bruttomonatsgehälter
5. Monate	1	Bruttomonatsgehälter
ab 6 Monate	0,5	Bruttomonatsgehälter
17. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, so ist er für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Werktagen kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
18. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
19. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung berührt nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen der Übrigen. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien sich bemühen, diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.
20. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. Insbesondere führt er die notwendigen Schulungsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 2 AGG umfassend und regelmäßig durch. Sollten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das AGG vorliegen, teilt er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Beide Parteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um die festgestellten Benachteiligungen zu unterbinden.